

Der Landtag von Niederösterreich hat am **27. Juni 1996**.....

- hinsichtlich der Bestimmungen des § 9, insoweit sie sich auf öffentliche Kindergärten beziehen, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. November 1968, BGBl. Nr. 406, über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, - beschlossen:

NÖ Kindergartengesetz 1996

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

=====

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Anwendungsbereich**
- § 2 - Begriffsbestimmungen**
- § 3 - Ziele und Aufgaben**
- § 4 - Aufgaben der Kindergärtnerin**
- § 5 - Aufbau**
- § 6 - Integration**
- § 7 - Versuche**
- § 8 - Personal**
- § 9 - Anstellungserfordernisse**
- § 10 - Leitung des Kindergartens**
- § 11 - Fachliche Aufsicht**
- § 12 - Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals**
- § 13 - Erhaltung des Kindergartens**
- § 14 - Aufsicht über die Erhaltung**
- § 15 - Bauliche Gestaltung**

Abschnitt II

=====

Öffentliche Kindergärten

§ 16 - Aufnahme

§ 17 - Ausschließung, Abmeldung und Entlassung

§ 18 - Eltern (Erziehungsberechtigte)

§ 19 - Gesetzliche Kindergartenerhalter

§ 20 - Bezeichnung

§ 21 - Errichtung und Erweiterung

§ 22 - Inbetriebnahme

§ 23 - Kindergartenjahr, Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeiten

§ 24 - Arbeitszeit der Kindergärtnerin

§ 25 - Zutritt

§ 26 - Religiöse Erziehung

§ 27 - Beiträge

§ 28 - Widmung und Verwendung von Liegenschaften und Gebäuden

§ 29 - Sperre, Stilllegung und Auflassung

§ 30 - Wirkungsbereich

Abschnitt III

=====

Privatkindergärten

§ 31 - Aufnahme

§ 32 - Entlassung

§ 33 - Erhalter

§ 34 - Bezeichnung

§ 35 - Leitung des Kindergartens

§ 36 - Errichtung

§ 37 - Erlöschen

§ 38 - Förderung

§ 39 - Strafbestimmungen

Abschnitt IV

=====

§ 40 - Übergangsbestimmungen

§ 41 - Schlußbestimmungen

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Kindergärten Anwendung, soweit es sich nicht um Übungskindergärten handelt, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kindergarten ist jede Einrichtung, in der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, längstens jedoch bis zum Ende des Kindergartenjahres, in das die Vollendung des 7. Lebensjahres fällt, durch hierzu befähigte Personen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gebildet, erzogen und betreut werden.
- (2) Geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer männlichen bzw. weiblichen Form.
- (3) Kindergärten werden eingeteilt
 1. nach dem Erhalter in
 - a) öffentliche Kindergärten: das sind die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband errichteten und erhaltenen Kindergärten. Sie sind allgemein, ohne Unterschied des Geschlechts, der Sprache, der Staatsbürgerschaft und des Bekenntnisses, im übrigen im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zugänglich;

b) **Privatkindergärten:** das sind alle übrigen Kindergärten. Der Erhalter darf die Aufnahme auf Kinder eines bestimmten Geschlechts, einer bestimmten Sprache, eines bestimmten Bekenntnisses, auf Kinder, die aus einem bestimmten Gebiet stammen, oder auf Kinder der Angehörigen eines bestimmten Betriebes beschränken.

2. nach der Art der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Hinblick auf ihre Entwicklung in

a) **Allgemeine Kindergärten:** das sind Kindergärten vorwiegend für altersgemäß entwickelte Kinder;

b) **Heilpädagogisch Integrative Kindergärten:** das sind Kindergärten, in die altersgemäß entwickelte Kinder und entwicklungsgehemmte oder behinderte Kinder aufgenommen werden;

c) **Heilpädagogische Kindergärten:** das sind Kindergärten für entwicklungsgehemmte oder behinderte Kinder.

(4) Die Heilpädagogische Assistenz ist eine mobile Einrichtung, die in regelmäßigen Abständen entwicklungsgehemmte oder behinderte Kinder im kindergartenfähigen Alter im Kindergarten fördert.

§ 3

Ziele und Aufgaben

(1) Der Kindergarten hat - unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 - die Aufgabe, die Familienerziehung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt zu unterstützen und zu ergänzen. Insbesondere hat er durch geeignete Spiele und durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft bietet, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden religiösen und ethischen Bildung beizutragen. Überdies hat er nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik, unter

Ausschluß jedes schulartigen Unterrichtes, im Zusammenwirken mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) die Kinder zu fördern.

Die Bedürfnisse der Kinder haben dabei im Mittelpunkt zu stehen.

- (2) Der Heilpädagogisch Integrative Kindergarten hat die Aufgabe, altersgemäß entwickelte, entwicklungsgehemmte und behinderte Kinder zwischen dem vollendeten 3. Lebensjahr und dem Schuleintritt nach den für Kindergärten geltenden Zielsetzungen (Abs. 1) nach erprobten wissenschaftlichen, insbesondere heilpädagogischen und integrativen Grundsätzen in Kleingruppen zu betreuen und in ihrer Entwicklung zu unterstützen.
- (3) Der Heilpädagogische Kindergarten hat die Aufgabe, entwicklungsgehemmte oder behinderte Kinder zwischen dem vollendeten 3. Lebensjahr und dem Schuleintritt nach den für Kindergärten geltenden Zielsetzungen (Abs. 1) nach erprobten wissenschaftlichen, insbesondere heilpädagogischen Grundsätzen zu betreuen und in ihrer Entwicklung zu unterstützen.
- (4) Die Heilpädagogische Assistenz hat mit der Heilpädagogischen Kindergärtnerin die Aufgabe, entwicklungsgehemmte oder behinderte Kinder, die einen Kindergarten besuchen, in Zusammenarbeit mit dem Kindergartenpersonal zu erfassen und individuell zu unterstützen oder eine geeignete Unterstützung vorzuschlagen. Darüber hinaus hat sie nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeiten entwicklungsgehemmte oder behinderte Kinder, welche im kindergartenfähigen Alter sind, jedoch keine Aufnahme in einen Allgemeinen, Heilpädagogisch Integrativen oder Heilpädagogischen Kindergarten gefunden haben, in ihre Betreuung mit einzubeziehen.
- (5) Der Kindergarten und die Heilpädagogische Assistenz haben bei der Erfüllung der Aufgaben mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) der Kinder, mit den Grundschulen, die die Kinder voraussichtlich besuchen werden und bei Bedarf mit den Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt oder Behindertenhilfe sowie mit Fachleuten verschiedener Disziplinen (Medizin, Psychologie, Heilpädagogik usw.), zusammenzuarbeiten.

§ 4

Aufgaben der Kindergärtnerin

(1) Die Kindergärtnerin (Heilpädagogische Kindergärtnerin)

hat die ihr anvertraute Kindergartengruppe nach dem jeweiligen Stand der Kindergartenpädagogik bzw. Heilpädagogik so zu führen, daß die in § 3 festgelegten Ziele erreicht und Aufgaben erfüllt werden.

(2) Die Kindergärtnerin (Heilpädagogische Kindergärtnerin)

hat bei der Bildungsarbeit methodisch-systematisch vorzugehen. Die Planung hat sie in Form von schriftlichen Vorbereitungen nachzuweisen.

(3) Die Kindergärtnerin (Heilpädagogische Kindergärtnerin)

hat bei ihrer Arbeit in den einzelnen Bildungsbereichen den Entwicklungsstand des einzelnen Kindes in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht zu berücksichtigen.

(4) Die Heilpädagogische Kindergärtnerin der Heilpädagogischen

Assistenz hat ihre Förderungstätigkeit durch Entwicklung von individuellen Förderungsprogrammen durchzuführen. Sie hat mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) und den Kindergärtnerinnen Kontakt zu halten und an Integrationsgesprächen teilzunehmen. Über die Zielsetzung, den Fortgang und den Erfolg ihrer Arbeit hat sie schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

(5) Die Kindergärtnerin (Heilpädagogische Kindergärtnerin) hat in

der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens die Eltern (Erziehungsberechtigten) in verschiedenen Formen (z.B. Elternabende, schriftliche Informationen, gemeinsame Feiern), einzubeziehen.

§ 5

Aufbau

- (1) Der Kindergartenerhalter hat den Kindergarten in **Gruppen** zu gliedern. Ein Kindergarten darf nicht mehr als 4 Gruppen haben.
- (2) Die Kindergartenleiterin eines mehrgruppigen Kindergartens führt die interne Einteilung in den Kindergartengruppen durch. Sie hat dabei grundsätzlich Kinder verschiedener Altersstufen in einer Gruppe unterzubringen.
- (3) **Anzahl der Kinder in einer Kindergartengruppe an einem Allgemeinen Kindergarten**
Die Mindestzahl der Kinder beträgt 14, die Höchstzahl 28.
- (4) **Anzahl der Kinder in einer Kindergartengruppe an einem Heilpädagogisch Integrativen Kindergarten**
Die Mindestzahl der Kinder beträgt 12, die Höchstzahl 15. Davon müssen mindestens 3, dürfen aber keinesfalls mehr als 5 der Kinder behindert oder entwicklungsgehemmt sein.
- (5) **Anzahl der Kinder in einer Kindergartengruppe an einem Heilpädagogischen Kindergarten**
Die Mindestzahl der Kinder beträgt 5, die Höchstzahl 10.

§ 6

Integration

- (1) Entwicklungsgehemmte oder behinderte Kinder, die mangels körperlicher, geistiger oder psychischer Eignung gemäß § 16 Abs. 1 keine Aufnahme in einer Kindergartengruppe in einem Allgemeinen Kindergarten finden würden, dürfen dann aufgenommen werden, wenn
 - der Kindergartenerhalter dies beantragt und
 - die Landesregierung die Bewilligung erteilt.

- (2) Die Landesregierung hat vor Erteilung der Bewilligung zur Führung einer Integrationsgruppe anzuhören:
1. den pädagogischen Berater der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung
 2. die Kindergarteninspektorin
 3. die Heilpädagogische Kindergärtnerin der Heilpädagogischen Assistenz
 4. die gruppenführende Kindergärtnerin
 5. die Eltern (Erziehungsberechtigten) des zu integrierenden Kindes.
- (3) In der Bewilligung sind notwendige Stützmaßnahmen in Form von Auflagen festzusetzen:

Solche Stützmaßnahmen sind insbesondere

- o Einstellung einer Stützkraft
- o zeitliche Beschränkung
- o Beschränkung der Kinderzahl in der Kindergartengruppe
- o 1 Stunde zusätzlich an Vorbereitungszeit für die Kindergärtnerin, wenn:
 - keine Stützkraft eingesetzt ist und
 - das Kind eine Behinderung ab der Stufe 5 des § 4 Abs. 2 des NÖ Pflegegeldgesetzes, LGBl. 9220, aufweist.

§ 7

Kindergartenversuche

- (1) Der Kindergartenerhalter darf auf Grund von örtlichen Bedürfnissen mit Bewilligung der Landesregierung Kindergartengruppen in Form eines Versuches führen. Ein Versuch ist zu bewilligen, wenn Sinn und Zweck des Versuches durch entsprechende Stützmaßnahmen sichergestellt sind. Diese Stützmaßnahmen sind als Auflagen in die Bewilligung aufzunehmen und dürfen im Zuge des Versuches nach Bedarf abgeändert werden.
- (2) Ob und inwieweit zur Erreichung des Versuchszweckes von den Bestimmungen dieses Gesetzes abgegangen werden darf, ist in der Bewilligung festzustellen.

- (3) **Versuchsformen dürfen insbesondere zum Gegenstand haben:**
1. **pädagogische und heilpädagogische Zielsetzungen,**
 2. **die Kooperation mit anderen Betreuungsformen,**
 3. **organisatorische Maßnahmen.**
- (4) **Ein Versuch ist für höchstens fünf Jahre zu bewilligen. Nach Ablauf dieser Frist kann eine solche Kindergartengruppe im Sinne des § 3 weitergeführt werden. Dafür ist die Bewilligung der Landesregierung erforderlich. Diese hat die Weiterführung zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen der §§ 21, 22, bzw. 36 vorliegen.**

§ 8

Kindergartenpersonal

- (1) **Das Kindergartenpersonal besteht aus:**
1. **der Leiterin des Kindergartens,**
 2. **einer oder mehreren Kindergärtnerinnen
(Heilpädagogischen Kindergärtnerinnen),**
 3. **einer oder mehreren Kindergartenhelferinnen.**
- (2) **Einschließlich der Leiterin sind zu bestellen:**
- für jeden
1. **Allgemeinen Kindergarten so viele Kindergärtnerinnen wie
Kindergartengruppen vorhanden sind,**
 2. **Heilpädagogisch Integrativen Kindergarten je eine
Kindergärtnerin und eine Heilpädagogische Kindergärtnerin pro Kinder-
gartengruppe,**
 3. **Heilpädagogischen Kindergarten so viele Heilpädagogische
Kindergärtnerinnen wie Kindergartengruppen vorhanden sind.**

- (3) Der Kindergartenerhalter muß für jede Kindergartengruppe eine Helferin bestellen, die zur Unterstützung der Kindergärtnerin während der Bildungszeit anwesend sein muß. In dieser Zeit darf sie zur Pflege und Reinigung der Räumlichkeiten und Liegenschaften nicht herangezogen werden und ist der Kindergartenleiterin unterstellt.
- (4) Der Kindergartenerhalter muß für eine Ersatzhelferin oder eine weitere geeignete Person vorsorgen, wenn eine Helferin im eingruppigen Kindergarten mehr als einen Tag, im mehrgruppigen Kindergarten mehr als zwei Tage vom Dienst abwesend ist.

§ 9

Anstellungserfordernisse

- (1) Fachliches Anstellungserfordernis ist
1. für eine Kindergärtnerin die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
 2. für eine Heilpädagogische Kindergärtnerin zusätzlich die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung.
- (2) Die in Abs. 1 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.
- (3) Von anderen Staaten als von Staaten, deren Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, ausgestellte Zeugnisse sind als Nachweis gemäß Abs. 2 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

- (4) Soweit nicht Abs. 3 anzuwenden ist, hat die Landesregierung auf Antrag binnen vier Monaten auszusprechen, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine von einem Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates in einem EWR-Vertragsstaat erworbene Ausbildung im Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse den inländischen vorgeschriebenen Zeugnissen unter Berücksichtigung des Lehrstoffes, der Lehrmethoden und der Ausbildungsdauer gleichzuhalten ist.
- (5) Ist auf Grund der gemäß Abs. 4 vorgelegten Zeugnisse die von einem Antragsteller in einem EWR-Vertragsstaat erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse nicht als dem entsprechenden inländischen Zeugnis gleichwertig anzusehen, so hat die Landesregierung die Anerkennung gemäß Abs. 4 nach Maßgabe des Abs. 6 unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller nach seiner Wahl entweder durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist.
- (6) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinn des Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABL.Nr. L 209 vom 24. 7. 1992, S. 25, zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinn des Art. 1 lit. j der genannten Richtlinien zu verstehen. Die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 5 vorgeschrieben werden, wenn die vom Antragsteller gemäß Abs. 4 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen Zeugnisses vorgeschriebenen Ausbildung abweicht. Im Rahmen des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung hat der Antragsteller die fehlende Qualifikation gemäß Abs. 5 nachzuweisen.
- (7) Eine in einem anderen Bundesland ausgesprochene Anerkennung einer in einem EWR-Vertragsstaat erworbenen Ausbildung entspricht der Anerkennung im Sinn des Abs. 4.

(8) Kindergärtnerinnen (Heilpädagogische Kindergärtnerinnen) haben für ihre Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache aufzuweisen, es sei denn, der Kindergarten ist ausschließlich für Kinder ihrer Muttersprache bestimmt.

(9) Anstellungserfordernis für eine Kindergartenhelferin ist:

- o körperliche,
- o geistige und
- o psychische Eignung, sowie
- o eine Ausbildung,

die sie befähigt, die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit der Kindergärtnerin zu unterstützen.

Kindergartenhelferinnen müssen die in Abs. 10 angeführten Voraussetzungen innerhalb eines Jahres nachweislich erbringen; die Nichterfüllung stellt einen Kündigungsgrund dar.

(10) Die Landesregierung hat die Voraussetzungen über die Ausbildung gemäß Abs. 9 mit Verordnung festzulegen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Qualifikation für die unterstützende pädagogische Arbeit erlangt und hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung von Kleinkindern in einer Gruppe berücksichtigt wird.

(11) Das Land muß zur Weiterbildung des Kindergartenpersonals Fortbildungsveranstaltungen anbieten.

§ 10

Leitung des Kindergartens

Für die pädagogische und administrative Leitung ist eine Leiterin zu bestellen, die folgende Voraussetzungen erfüllen muß:

Kindergarten	Voraussetzungen nach
1. Allgemeiner	§ 9 Abs. 1 Z. 1
2. Heilpädagogisch Integrativer	§ 9 Abs. 1 Z. 1 oder 2
3. Heilpädagogischer	§ 9 Abs. 1 Z. 2

§ 11

Fachliche Aufsicht und Beratung

- (1) Die Landesregierung hat die fachliche Aufsicht über die Kindergärten. Die Aufsicht und Beratung erstreckt sich auf
1. die Tätigkeit der Kindergärtnerin in pädagogischer, didaktischer und administrativer Hinsicht;
 2. die Tätigkeit der Leiterin zusätzlich im Hinblick auf ihre Führungskompetenz;
 3. die Tätigkeit der Heilpädagogischen Kindergärtnerin zusätzlich in heilpädagogischer Hinsicht;
 4. die Tätigkeit der Helferin bei ihrer unterstützenden pädagogischen Arbeit und im Hinblick auf die Ordnung im Kindergarten;
 5. die Sorge für die Fortbildung des Kindergartenpersonals;
 6. die Ausstattung und Einrichtung des Kindergartens;
 7. die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes.
- (2) Die Landesregierung hat zur Ausübung der Aufsicht und Beratung Kindergarteninspektorinnen zu bestellen.
- Die Kindergartenleiterin, die Kindergärtnerin und die Heilpädagogische Kindergärtnerin haben die pädagogischen, administrativen und didaktischen Weisungen der Kindergarteninspektorin zu befolgen.

Die Kindergarteninspektorinnen haben in Ausübung der Aufgaben die zuständigen Stellen von ihren beobachteten und festgestellten Mängeln zu informieren.

- (3) Die Kindergarteninspektorin hat Anzeige an die Landesregierung zu erstatten, wenn sie Maßnahmen gegen den Erhalter eines Privatkindergartens gemäß § 37 für erforderlich hält.
- (4) Die Landesregierung hat zur Ausübung der Aufsicht über die Heilpädagogische Kindergärtnerin in heilpädagogischer Hinsicht Pädagogische Berater zu bestellen.
Die Heilpädagogische Kindergärtnerin hat die heilpädagogischen Weisungen des Pädagogischen Beraters zu befolgen.
- (5) Der Kindergartenerhalter hat den mit der Aufsicht betrauten Organen der Landesregierung Zutritt zu allen Teilen des Kindergartens zu gewähren und die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals (§ 8) und der sonstigen geeigneten Personen gemäß § 23 Abs. 6 und 7 beginnt mit der Übernahme des Kindes im Kindergarten. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern (Erziehungsberechtigten) oder an eine körperlich, geistig und psychisch geeignete Person, die von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurde. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben der gruppensführenden Kindergärtnerin auf ihr Verlangen eine entsprechende Vollmacht in schriftlicher Form auszufolgen.

§ 13

Erhaltung des Kindergartens

(1) Unter Erhaltung eines Kindergartens ist zu verstehen:

1. - die Bereitstellung des Kindergartengebäudes oder der erforderlichen Räume und der dazugehörigen Liegenschaften,
- Instandhaltung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung dieser Räume bzw. Liegenschaften,
- die Bereitstellung und Instandhaltung der Einrichtung, des notwendigen Beschäftigungsmaterials und der Bildungsmittel;
2. - die Beistellung
des Kindergartenpersonals (§ 8),
des sonstigen Hilfspersonals.

(2) Bei öffentlichen Kindergärten zusätzlich:

die Beistellung einer Wohnmöglichkeit für eine Ersatzkraft, wenn eine Kindergärtnerin vorübergehend ausfällt, insbesondere im Erkrankungsfall.

Dies ist nur dann erforderlich, wenn die Wegstrecke zwischen der nächstgelegenen Wohnung der vertretenden Kindergärtnerin und dem Kindergarten zweckmäßigerweise nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann.

§ 14

Aufsicht über die Erhaltung der Kindergärten

- (1) Die Aufsicht über die Erhaltung der Kindergärten führt die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mindestens einmal im Kindergartenjahr der Landesregierung über ihre Aufsichtstätigkeit zu berichten.
Die Aufsicht über die Kindergärten, die von Städten mit eigenem Statut erhalten werden, führt die Landesregierung.

- (2) Kommt der Kindergartenerhalter eines öffentlichen Kindergartens den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde (Abs. 1)
1. den Kindergartenerhalter aufzufordern, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und
 2. bei Nichterfüllung mit Bescheid die nichterfüllte Verpflichtung festzustellen, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der Verpflichtung vorzuschreiben, und
 3. bei Nichterfüllung nach Ablauf der Frist gegen den gesetzlichen Kindergartenerhalter im Sinne der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000, bzw. des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600, bzw. der Stadtrechte, vorzugehen.
- (3) Kommt der Erhalter eines Privatkinder Gartens den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde Anzeige an die Landesregierung zwecks Entzuges des Rechtes zum Betrieb des Kindergartens gemäß § 37 zu erstatten.

§ 15

Bauliche Gestaltung der Kindergärten

- (1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über Lage, Raumbedarf, bauliche Gestaltung, Größe der erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtung und Ausstattung der Kindergärten unter Bedachtnahme auf bau-, feuer- und sanitätspolizeiliche Vorschriften sowie unter Berücksichtigung der Ziele und Aufgaben des Kindergartens und der Grundsätze der Pädagogik zu erlassen (Kindergartenbauordnung).
- (2) Die Landesregierung entscheidet darüber, ob
 - o eine Liegenschaft als Bauplatz oder
 - o ein bestehendes Gebäude samt Anlagen für die Unterbringung eines Kindergartens (einer Kindergartengruppe) oder

- o ein bestehendes Kindergartengebäude samt Anlagen für Zu-, Um- und Einbauten von weiteren Kindergartengruppen oder Nebenräumen geeignet ist. Sie hat vor ihrer Entscheidung ein Gutachten der Kindergartenkommission einzuholen.

(3) Die Kindergartenkommission besteht aus:

1. einem Vertreter der für das Kindergartenwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzenden;
2. einem Vertreter der für Angelegenheiten des Hochbaues für Kindergärten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;
3. der Kindergarteninspektorin;
4. der (voraussichtlichen) Leiterin des Kindergartens;
5. einem pädagogischen Berater der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung bei Heilpädagogisch Integrativen oder Heilpädagogischen Kindergärten.

(4) Aufgaben der Kindergartenkommission:

1. Besichtigung und Erstattung eines Gutachtens über die Eignung der angebotenen Liegenschaften, Gebäude und Anlagen, die für den Bau oder die Unterbringung bzw. den Zubau, Ein- oder/und Umbau des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe vorgesehen sind;
2. Feststellung des örtlichen Bedarfes an Kindergartengruppen;
3. Feststellung des Raumbedarfes für die voraussichtlichen Kindergartengruppen.

(5) Die Landesregierung hat unabhängig vom Erfordernis der baupolizeilichen Bewilligung die Baupläne von Neu-, Zu-, Um- oder Einbauten für Zwecke eines Kindergartens zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs.1 erfüllt sind.

Abschnitt II

Öffentliche Kindergärten

- § 16

Aufnahme

- (1) Der Kindergartenerhalter nimmt auf Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) im Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin die Kinder auf.
Er darf nur Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet und die körperliche, geistige und psychische Eignung haben, in den Kindergarten aufnehmen.
Bestehen seitens der Eltern (Erziehungsberechtigten) oder der Kindergartenleiterin Zweifel über die Eignung des Kindes, so haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) ein Gutachten (z.B. durch den Gemeindefacharzt, durch einen Facharzt des entsprechenden Sonderfaches oder einen Kinderpsychologen) hierüber vorzulegen. Allfällige Kosten des Gutachtens sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu tragen.
- (2) Wenn nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, sind jene Kinder, die ein Jahr vor dem Schuleintritt stehen, in erster Linie zu berücksichtigen. Darüberhinaus ist bei der Aufnahme auf das soziale Umfeld Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben bei der Anmeldung des Kindes für den Kindergartenbesuch den Nachweis der Gesundheit des Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung zu erbringen.
- (4) Der Kindergartenerhalter hat vor der Aufnahme von Kindern in Heilpädagogisch Integrative oder Heilpädagogische Kindergärten das Einvernehmen mit einem pädagogischen Berater der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung herzustellen.

- (5) Der Besuch eines Kindergartens ist freiwillig, doch haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) ein Fernbleiben ihres Kindes der Leiterin ehestmöglich zu melden.
- (6) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben bei der Anmeldung des Kindes, sowie halbjährlich - und zwar im Jänner und August - anzugeben, welche Erziehungs- und Betreuungszeiten sie benötigen.

§ 17

Ausschließung, Abmeldung und Entlassung

- (1) Der Kindergartenerhalter hat ein Kind vom Besuch eines Kindergartens auszuschließen, wenn
 1. die Leiterin dies beantragt und
 2. ein Gutachten eines pädagogischen Beraters der zuständigen Abteilung der Landesregierung vorliegt, welches aussagt, daß
 - das Kind solche körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen oder psychischen Verhaltensweisen hat, daß damit
 - eine schwerwiegende Beeinträchtigung der übrigen Kinder oder eine unzumutbare Störung des Kindergartenbetriebes verursacht wird.
- (2) Der Kindergartenerhalter hat ein Kind auszuschließen, wenn ihm die Leiterin meldet, daß es durch zwei Wochen ununterbrochen ohne eine Verständigung der Leiterin dem Kindergarten ferngeblieben ist.
- (3) Der Kindergartenerhalter darf nach vorheriger schriftlicher Mahnung der Eltern (Erziehungsberechtigten) ein Kind vom Kindergartenbesuch dann ausschließen, wenn die erzieherische Aufgabe oder der Betrieb des Kindergartens dadurch beeinträchtigt wird, daß die Eltern (Erziehungsberechtigten)
 1. die Körperpflege und Kleidung des Kindes nicht nur fallweise gröblich vernachlässigen oder

2. meldepflichtige Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen oder
3. für die Begleitung zum und vom Kindergarten wiederholt nicht sorgen oder
4. die festgesetzten Erziehungs- bzw. Betreuungszeiten wiederholt nicht beachten oder
5. die Zustimmung zur Beiziehung eines pädagogischen Beraters oder einer Heilpädagogischen Kindergärtnerin nicht geben oder
6. den gem § 27 festgesetzten Kostenbeitrag nicht entrichten.

Soll der Ausschluß aufgrund der Z. 1., 2., oder 5. erfolgen, so sind die Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt vorher in Kenntnis zu setzen.

- (4) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) dürfen ihre Kinder jederzeit schriftlich vom Kindergartenbesuch abmelden.
- (5) Das Kind wird aus dem Kindergarten mit dem Schuleintritt, spätestens jedoch mit Ende des Kindergartenjahres, in das die Vollendung des siebenten Lebensjahres fällt, entlassen.

§ 18

Eltern (Erziehungsberechtigte)

- (1) Jede gruppenführende Kindergärtnerin (Heilpädagogische Kindergärtnerin) hat spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres einen Elternabend anzuberaumen. Im Laufe des Kindergartenjahres ist mindestens ein weiterer Elternabend durchzuführen.

Die Elternabende sind grundsätzlich zwei Wochen vorher den Eltern (Erziehungsberechtigten) anzukündigen.

Mindestens die Hälfte der Elternabende im Laufe eines Kindergartenjahres hat die gruppenführende Kindergärtnerin (Heilpädagogische Kindergärtnerin) mit pädagogischen Inhalten selbst zu gestalten.

- (2) Am ersten Elternabend im Kindergartenjahr ist über die Einsetzung eines Elternbeirates zu entscheiden. Wenn ein Antrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) mindestens eines Kindes auf Einsetzung eines Elternbeirates vorliegt, sind die anwesenden Eltern (Erziehungsberechtigten) darüber zu befragen. Ein Elternbeirat ist einzusetzen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.
- (3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Wahlvorgang und eine Geschäftsordnung zu erlassen. In die Geschäftsordnung sind Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen, die Beschlußfähigkeit, die Abstimmung und die Geschäftsbehandlung aufzunehmen.
- (4) Der Elternbeirat wirkt beratend bei der Gestaltung von Elternabenden, anderen Elternveranstaltungen und administrativen, jedoch nicht pädagogischen Maßnahmen in der Kindergartengruppe mit. Der Elternbeirat hat bei seiner Tätigkeit den Kontakt mit den übrigen Eltern (Erziehungsberechtigten) herzustellen.
- (5) Die gruppenführende Kindergärtnerin (Heilpädagogische Kindergärtnerin) darf Eltern (Erziehungsberechtigte) als Miterzieher einsetzen, sofern diese dazu bereit sind. Sie hat dem Miterzieher eine schriftliche Information über seine Aufgaben und Verantwortung im Sinne des § 12 (Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) übernehmen mit der Aufnahme ihres Kindes in den Kindergarten
 - o die grundsätzliche Pflicht, die Bildungsarbeit in Zusammenarbeit mit der Kindergärtnerin zu unterstützen;
 - o weiters die Pflichten, die sich aus § 16 Abs. 1, 3, 6 (Anmeldung des Kindes) und Abs. 5 (Melden des Fernbleibens des Kindes), § 17 Abs. 2 und 3 (Ausschließungsgründe) und Abs. 4 (Abmeldung), sowie § 27 (Kostenbeiträge) ableiten lassen.

§ 19

Gesetzliche Kindergartenerhalter

Unbeschadet der Verpflichtung des Landes gemäß § 22 Abs. 4 ist gesetzlicher Kindergartenerhalter eines öffentlichen Kindergartens jene Gemeinde oder jener Gemeindeverband, in deren (dessen) Gebiet sich der öffentliche Kindergarten befindet oder in deren (dessen) Gebiet er errichtet werden soll. Ihm obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung des öffentlichen Kindergartens.

§ 20

Bezeichnung

- (1) Öffentliche Kindergärten, für die das Land die Verpflichtung gemäß § 22 Abs. 4 übernommen hat, werden als "NÖ Landeskindergarten" mit der Beifügung des Namens der Gemeinde, erforderlichenfalls des Straßennamens oder der Katastralgemeinde, bezeichnet.
- (2) Die übrigen öffentlichen Kindergärten werden als "Gemeindekindergarten" bezeichnet.

§ 21

Errichtung und Erweiterung

- (1) Unter Errichtung eines öffentlichen Kindergartens sind seine Gründung und die Festsetzung des Standortes zu verstehen. Als Standort gilt jene Gemeinde (jener Gemeindeverband), in deren (dessen) Gebiet der Kindergarten liegt.
- (2) Unter Erweiterung eines öffentlichen Kindergartens ist die Schaffung einer oder mehrerer zusätzlicher Kindergartengruppen am bestehenden Kindergartengebäude zu verstehen.

- (3) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes die Errichtung oder Erweiterung eines öffentlichen Kindergartens zu bewilligen, wenn ein Bedarf für mindestens eine (zusätzliche) Kindergarten-
gruppe gegeben ist.

Mit der Bewilligung sichert das Land der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Förderungsmaßnahmen gemäß § 22 Abs. 4 zu.

Die Bewilligung der Errichtung oder Erweiterung erlischt, wenn die Inbetriebnahme (§ 22) nicht innerhalb von 5 Jahren erfolgt.

§ 22

Inbetriebnahme

- (1) Der Kindergartenerhalter darf einen öffentlichen Kindergarten bei Neu-, Zu-, Um- oder Einbauten nur in Betrieb nehmen, wenn
1. die erforderlichen Räume, Gebäude und sonstigen Liegenschaften den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen,
 2. die erforderlichen Kindergärtnerinnen, Heilpädagogischen Kindergärtnerinnen und Helferinnen beigestellt sind,
 3. die Voraussetzungen für die Errichtung oder Erweiterung gemäß § 21 gegeben sind.
- (2) Abs. 1 Z. 1 bis 3 gilt auch dann, wenn ein früherer Privatkindergarten als öffentlicher Kindergarten weitergeführt wird.
- (3) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes die Inbetriebnahme eines Kindergartens oder einer Kindergarten-
gruppe zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind.
- (4) Das Land fördert mit Bewilligung der Inbetriebnahme eines NÖ Landeskindergartens (§ 22 Abs. 3) diesen für die Dauer seines Bestandes mit folgenden Leistungen:

1. Beistellung der Leiterin und der erforderlichen Anzahl an Kindergärtnerinnen und/oder Heilpädagogische Kindergärtnerinnen (§ 8), Ausübung der Diensthoheit sowie Tragung des Personalaufwandes für die im § 24 ausgewiesenen Arbeitszeiten

2. Beitrag zum Personalaufwand (Aktivitätsaufwand) für jede nach § 8 Abs. 3 erforderliche Kindergartenhelferin nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages, und zwar:

für den 2 gruppigen Kindergarten 150 %

für den 3 gruppigen Kindergarten 250 %

für den 4 gruppigen Kindergarten 300 %

des für einen 1 gruppigen Kindergarten zu gewährenden Betrages.

Der Betrag für den 1 gruppigen Kindergarten darf 30% des Jahresbezuges eines Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II, Entlohnungsgruppe 4, Entlohnungsstufe 6 gemäß des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, nicht unterschreiten.

(5) Das Land hat den Beitrag zum Personalaufwand gemäß Abs. 4 Z. 2 jeweils zum 1. Jänner und zum 1. Juli dem Kindergartenerhalter im nachhinein anzuweisen.

§ 23

Kindergartenjahr

Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit

(1) Das Kindergartenjahr beginnt frühestens 3 Wochen vor, spätestens jedoch mit Beginn des Schuljahres (§ 2 des NÖ Schulzeitgesetzes, LGBl. 5015). Der Kindergartenerhalter hat die Kindergartenferien entsprechend den örtlichen Bedürfnissen mit 6 Wochen in ununterbrochener Reihenfolge festzusetzen. Dabei ist bei Bedarf die Ferienzeit so festzulegen und durch Vereinbarung der betroffenen Kindergartenerhalter sicherzustellen, daß die Kinder aus dem Einzugsbereich eines Kindergartens im Einzugsbereich eines anderen Kindergartens untergebracht werden können.

Während der Kindergartenferien und an jenen Tagen, die gemäß § 2 Abs. 4 lit. a bis d des NÖ Schulzeitgesetzes schulfrei sind, ist der Kindergarten geschlossen zu halten.

(2) Bildungszeit

Die Kindergärtnerin (Heilpädagogische Kindergärtnerin) hat die Bildungsarbeit in der Kindergartengruppe während der wöchentlichen Bildungszeit zu leisten. Die Bildungszeit beträgt täglich vier Stunden und ist grundsätzlich im Zeitraum von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr festzusetzen.

In begründeten Fällen darf mit Genehmigung der Landesregierung die Bildungszeit auch auf den Zeitraum zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr festgelegt werden. In diesem Fall darf jeweils eine Stunde Erziehungs- und Betreuungszeit der Bildungszeit vorangestellt, bzw. dieser angeschlossen werden. Die folgenden Absätze sind in diesem Fall sinngemäß anzuwenden.

(3) Erziehungs- und Betreuungszeit

Die Leiterin des Kindergartens hat ihre Arbeitszeit und bei mehrgruppigen Kindergärten die Arbeitszeiten der anderen Kindergärtnerinnen innerhalb der Erziehungs- und Betreuungszeit so aufzuteilen, daß

- o bei durchgehendem Betrieb von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr jedenfalls und
- o bedarfsgerecht vor 8.00 Uhr und nach 12.00 Uhr eine Kindergärtnerin (Kindergärtnerinnen) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 für die Erziehung und Betreuung der Kinder zur Verfügung steht (stehen) und
- o die im § 24 vorgesehenen Organisationsstunden für organisatorische, administrative Arbeiten, sowie Team- und Elternarbeit für die Kindergärtnerin (Kindergärtnerinnen) möglich sind .

(4) Eine flexible Gestaltung der Erziehungs- und Betreuungszeit der einzelnen Kindergärtnerinnen bei mehrgruppigen Kindergärten vor 8.00 bzw. nach 12.00 Uhr ist möglich.

(5) Der Kindergartenerhalter hat nach 13.00 Uhr eine Erziehungs- und Betreuungszeit im Kindergarten einzurichten, wenn ein Bedarf für mindestens drei Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres besteht.

Er darf von der Einrichtung einer Erziehungs- und Betreuungszeit in einem Kindergarten absehen, wenn die Aufnahme des Kindes in einem anderen Kindergarten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) mit Erziehungs- und

Betreuungszeit in zumutbarer Entfernung möglich ist.

Sinkt die Kinderzahl während des Kindergartenjahres unter 3 Kinder ab, ist die Erziehungs- und Betreuungszeit nur weiterzuführen, wenn nachweislich keine andere Betreuung der Kinder nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG), LGBl., möglich ist.

- (6) Als Betreuungspersonen sind Kindergärtnerinnen, Kindergartenhelferinnen oder sonstige geeignete Personen einzusetzen.
- (7) Übersteigt die Größe einer Kindergartengruppe in der Erziehungs- und Betreuungszeit (Abs. 5) 8 Kinder, muß eine weitere geeignete Betreuungsperson eingesetzt werden.
- (8) In den Erziehungs- und Betreuungszeiten dürfen Kinder einer anderen Kindergartengruppe zugeteilt werden, wenn dadurch dort die Zahl 20 nicht überschritten wird.
- (9) Hält der Kindergartenerhalter den Kindergarten durchgehend ohne Mittagspause offen, so hat er den Kindern die Möglichkeit zur Einnahme eines warmen Mittagessens anzubieten.
- (10) Der Kindergartenerhalter hat jede Änderung der Erziehungs- und Betreuungszeit sowie der Ferienregelung der Landesregierung über die zuständige Kindergarteninspektorin anzuzeigen und zwar
 1. jede Änderung während des Kindergartenjahres sofort oder
 2. spätestens 2 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres, wenn eine Änderung gegenüber dem vorangegangenen Kindergartenjahr erfolgen soll.

Wenn die Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens gemäß § 3 nicht gewährleistet erscheint, hat die Landesregierung innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige bei ihr andere Erziehungs- und Betreuungszeiten vorläufig festzusetzen und dem Kindergartenerhalter zur Kenntnis zu bringen, welcher neuerlich Erziehungs- und Betreuungszeiten anzuzeigen hat. Erhebt die Landesregierung darauf innerhalb von vier Wochen keinen Einspruch, gelten die Erziehungs- und Betreuungszeiten als zur Kenntnis genommen.

- (11) Der gesetzliche Kindergartenerhalter hat die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeiten durch Anschlag an einer allgemein zugänglichen Stelle des Kindergartengebäudes und in einer weiteren geeigneten Form den Eltern (Erziehungsberechtigten) zur Kenntnis zu bringen.

§ 24

Arbeitszeit der Kindergärtnerin

- (1) In die Arbeitszeit von 40 Wochenstunden sind einzuplanen:

Bei einer Leiterin

Gruppenanzahl	1	2	3	4	Heilp./Int.
Leitungsstunden	2	2	4	4	1
Bildungsstunden	20	20	20	20	20
Erziehungs- Betreuungsstunden	11	11	9	9	7
Vorbereitungsstunden	5	5	5	5	10

Bei einer Kindergärtnerin

Gruppenanzahl	2	3	4	Heilp./Int.
Bildungsstunden	20	20	20	20
Erziehungs-Betreu- ungsstunden	13	13	13	8
Vorbereitungsstunden	5	5	5	10

Bei einer Heilpädagogischen Kindergärtnerin der Heilpädagogischen Assistenz

Bildungsstunden	33
Vorbereitungsstunden	5

In die Arbeitszeit sind darüberhinaus für die Leiterin und die Kindergärtnerin (Heilpädagogische Kindergärtnerin) je 2 Organisationsstunden einzuplanen.

- (2) Fallen Weiter-oder Fortbildungsveranstaltungen in die Arbeitszeit oder ist die Kindergärtnerin sonst abwesend, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch der ordnungsgemäße Kindergartenbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

§ 25

Zutritt

- (1) Einzelpersonen oder Personengruppen, die in einem Kindergarten hospitieren oder praktizieren möchten, haben dies der Landesregierung anzuzeigen, nachdem sie die Zustimmung
- der Kindergartenleiterin,
 - des Kindergartenerhalters und
 - der zuständigen Kindergarteninspektorin
- nachweislich eingeholt haben.
- (2) Die Landesregierung kann innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen der Anzeige bei ihr Einspruch erheben, wenn die geordnete Führung des Kindergartens gefährdet wäre. Erhebt die Landesregierung keinen Einspruch, gilt die Anzeige als zur Kenntnis genommen.
- (3) Das Hospitieren und Praktizieren erfolgt unter der Aufsicht und nach den Weisungen der gruppenführenden Kindergärtnerin (Heilpädagogischen Kindergärtnerin).
- (4) Handelt es sich bei den Hospitierenden bzw. Praktizierenden um Schüler einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, so haben die Kindergartenleiterin und die Kindergärtnerin (Heilpädagogische Kindergärtnerin) den Schülern Einsicht in ihre schriftlichen Vorbereitungsarbeiten zu gewähren und sie in die aktuelle pädagogische Arbeit einzuführen.

- (5) Zutritt zum Kindergarten haben:
- o das Kindergartenpersonal,
 - o sonstige geeignete Personen gem. § 23 Abs. 6 und 7,
 - o Eltern (Erziehungsberechtigte) oder deren Bevollmächtigte (§ 12),
 - o Vertreter des Kindergartenerhalters,
 - o Organe der Landesregierung,
 - o Mitglieder der gesetzlichen Personalvertretung,
 - o Personen, mit denen die Kindergärtnerin (Heilpädagogische Kindergärtnerin) aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zusammenarbeit verpflichtet ist,
 - o Personen, die sich bei einer Veranstaltung im Rahmen der Erziehungsarbeit des Kindergartens mit Genehmigung der Kindergartenleiterin dort aufhalten.
- (6) Der Zutritt anderer Personen bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Landesregierung hat auf Antrag anderen Personen den Zutritt zu genehmigen, wenn pädagogische Gründe dies nicht ausschließen.

§ 26

Religiöse Erziehung

Der Kindergartenerhalter und die Kindergartenleiterin haben den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften die religiöse Erziehung der Kinder ihres Bekenntnisses im öffentlichen Kindergarten im Gesamtausmaß von höchstens einer Stunde wöchentlich zu gewähren. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) können die Kinder jederzeit schriftlich von der Teilnahme abmelden.

§ 27

Beiträge

- (1) Der Kindergartenerhalter hat für die Erziehungs- und Betreuungszeit am Nachmittag einen Kostenbeitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einzuheben.

Dieser beträgt für jeden angefangen Monat für die Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr S 1.000.- und ab 16.00 Uhr weitere S 500.-.

Dieser Beitragssatz erhöht sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise des österreichischen Statistischen Zentralamtes, wobei Indexsteigerungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Erhöhung ist der Beitragssatz auf einen vollen Schillingbetrag aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam. Die Landesregierung hat den jeweils gültigen Beitragssatz im Landesgesetzblatt kund zu machen.

- (2) Der Kindergartenerhalter hat diesen Kostenbeitrag auf Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) herabzusetzen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 gegeben sind.
- (3) Die Landesregierung hat die Voraussetzungen über die Herabsetzung des Kostenbeitrages mit Verordnung festzulegen. Dabei ist auf das Familiennettoeinkommen, die Zahl und das Alter der Kinder Bedacht zu nehmen.
- (4) Der Kindergartenerhalter darf für die Anschaffung der Bildungsmittel und des Beschäftigungsmaterials und für die Verabreichung von Mahlzeiten einen höchstens kostendeckenden Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einheben.
- (5) Der Kindergartenerhalter hat die Anschaffung von Bildungsmitteln und Beschäftigungsmaterial auf Grund der Vorschläge der gruppenführenden Kindergärtnerin (Heilpädagogischen Kindergärtnerin) und der Kindergartenleiterin zu veranlassen.

- (6) Der Kindergartenerhalter hat die Beiträge und allfällige für den Kindergarten geleistete Spenden zweckgebunden zu verwenden. Er hat die Eltern (Erziehungsberechtigten) über die Verwendung nachweislich einmal im Kindergartenjahr in geeigneter Form zu informieren.
- (7) Der gesetzliche Kindergartenerhalter eines Allgemeinen Kindergartens darf die Aufnahme von Kindern, die außerhalb des Gebietes des Kindergartenerhalters ihren Hauptwohnsitz haben, von einer Verpflichtungserklärung der Wohngemeinde abhängig machen, für den Besuch des Kindergartens einen Beitrag zu leisten. Dieser Kindergartenbeitrag darf aus den
1. anteilmäßig auf ein Kind entfallenden Kosten des laufenden Sachaufwandes und Bauaufwandes sowie
 2. Kosten des Personalaufwandes für jede erforderliche Helferin (§ 8), abzüglich des Förderungsbeitrages durch das Land (§ 22) und des Kostenbeitrages der Eltern (Erziehungsberechtigten)
- bestehen.
- Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der zu Beginn des Kindergartenjahres aufgenommenen Kinder.
- (8) Der Kindergartenerhalter eines Heilpädagogisch oder Heilpädagogisch Integrativen Kindergartens darf die Aufnahme eines Kindes nicht von der Verpflichtungserklärung der Wohngemeinde, für den Besuch des Kindergartens einen Beitrag zu leisten, abhängig machen.
- Wenn die Wohngemeinde keine Verpflichtungserklärung abgibt, weil ihr die Beitragsleistung nach Überprüfung durch das Land nicht zugemutet werden kann, hat das Land den Kindergartenbeitrag zu leisten. Für die Höhe und Berechnung gilt Abs. 7 sinngemäß.

§ 28

Widmung und Verwendung von Liegenschaften und Gebäuden

- (1) Mit Bewilligung der Inbetriebnahme (§ 22) gelten die Gebäude, Räumlichkeiten und sonstigen Liegenschaften als zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke des öffentlichen Kindergartens gewidmet.

- (2) Die Verwendung von Gebäuden und Liegenschaften eines öffentlichen Kindergartens für andere Zwecke bedarf - von Katastrophenfällen abgesehen - der Bewilligung der Landesregierung.
- (3) Die Landesregierung hat die Bewilligung zu versagen, wenn durch die angestrebte Verwendung die ordnungsgemäße Führung des öffentlichen Kindergartens gefährdet wäre.
- (4) Der Kindergartenerhalter hat die Aufhebung der Widmung von Gebäuden und Liegenschaften für Kindergartenzwecke der Landesregierung anzuzeigen. Diese hat die Maßnahme binnen drei Monaten ab Einbringung der Anzeige zu untersagen, wenn dadurch die Interessen des Kindergartens beeinträchtigt sind.
- (5) Die Landesregierung hat die Aufhebung der Widmung von Gebäuden und Liegenschaften für Kindergartenzwecke von Amts wegen anzuordnen, wenn sie für Kindergartenzwecke nicht mehr geeignet sind.

§ 29

Sperre, Stilllegung und Auflassung

- (1) Die Sperre eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe ist die zeitlich begrenzte Einstellung des Betriebes aus wichtigen Gründen.
Der Kindergartenerhalter hat die Sperre jedenfalls zu verfügen, wenn
 1. es der zuständige Gemeinde- oder Amtsarzt anordnet, oder
 2. eine Kindergärtnerin (Heilpädagogische Kindergärtnerin) vom Dienst im Kindergarten abwesend ist und keine Kindergärtnerin (Heilpädagogische Kindergärtnerin) als Ersatz zur Verfügung steht.Der Kindergartenerhalter hat von einer vorhersehbaren Sperre des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe die Eltern (Erziehungsberechtigten) unverzüglich zu verständigen.

- (2) Ein wichtiger Grund für eine Sperre gemäß Abs. 1 Z. 2 liegt dann nicht vor, wenn für die Betreuung der Kinder am ersten Tag der Abwesenheit der Kindergärtnerin wenigstens eine Kindergartenhelferin und an einem unumgänglichen zweiten Tag zusätzlich eine weitere für diese Aufgabe geeignete Person zur Verfügung stehen.
- (3) Wird an einem mehrgruppigen Kindergarten eine Gruppe gesperrt, so sind die Kinder auf die übrigen Gruppen aufzuteilen, wenn dadurch die Höchstkindernzahlen in den verbleibenden Gruppen nicht überschritten werden.
- (4) Die Stilllegung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe, das ist vorläufige Einstellung des Betriebes, ist vom Kindergartenerhalter vorzunehmen, wenn der Betrieb des Kindergartens oder die Führung der Kindergartengruppe wegen zu geringer Inanspruchnahme nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Inanspruchnahme ist jedenfalls zu gering, wenn bei einem Allgemeinen Kindergarten in der Kindergartengruppe in einem Zeitraum von vier Wochen ununterbrochen weniger als 11, bei einem Heilpädagogisch Integrativen oder Heilpädagogischen Kindergarten weniger als 5 aufgenommen sind.
- (5) Die Auflassung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe ist die dauernde Einstellung des Betriebes und die Aufhebung der Errichtung. Der gesetzliche Kindergartenerhalter hat einen Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aufzulassen, wenn:
1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Kindergartens oder die Führung der Kindergartengruppe nicht mehr gegeben sind, oder
 2. der Kindergarten oder die Kindergartengruppe seit mindestens fünf Jahren stillgelegt ist, oder
 3. die Weiterführung des Kindergartens oder der Kindergartengruppe dem gesetzlichen Kindergartenerhalter aus finanziellen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann, weil der Aufwand für die Kindergartenerhaltung die Erfüllung einer sonstigen gesetzlichen Aufgabe gefährden würde.

- (6) Die Landesregierung hat die Stilllegung gemäß Abs. 4 sowie die Auflassung gemäß Abs. 5 zu bewilligen, wenn eine der in den Abs. 4 und 5 aufgezählten Voraussetzungen vorliegt.
- (7) Mit der Auflassung erlischt die Widmung der Gebäude und sonstigen Liegenschaften für Kindergartenzwecke.

§ 30

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Abschnitt III

Privatkindergärten

§ 31

Aufnahme

- (1) Es dürfen nur Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, in den Kindergarten aufgenommen werden.
- (2) Die Gesamtanzahl der aufzunehmenden Kinder unter Berücksichtigung der Höchstzahl gemäß § 5 ist nach Maßgabe des vorhandenen Raumes zu berechnen.

§ 32

Entlassung

§ 17 Abs. 5 ist anzuwenden.

§ 33

Kindergartenerhalter

- (1) Der Erhalter eines Privatkindergartens hat finanziell, personell und räumlich für den geordneten Betrieb des Kindergartens vorzusorgen.
- (2) Zur Errichtung eines Privatkindergartens ist bei Erfüllung der sonstigen in diesem Abschnitt festgesetzten Voraussetzungen berechtigt:
 1. jeder österreichische Staatsbürger oder Staatsangehöriger eines EWR-Vertragsstaates, der voll handlungsfähig ist und die Zielsetzungen des § 3 gewährleistet;
 2. jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft;
 3. jede sonstige juristische Person mit Sitz im Inland oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach Z. 1 erfüllen.
- (3) Der Kindergartenerhalter hat jede Änderung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 hinsichtlich seiner Person oder seiner vertretungsbefugten Organe, jede Änderung in der Organisation des Kindergartens und der vorhandenen Räumlichkeiten, sowie die Einstellung des Betriebes und die Auflassung des Kindergartens der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

§ 34

Bezeichnung von Privatkindergärten

Jeder Privatkindergarten ist unter Anführung des Kindergartenerhalters ausdrücklich als "Privatkindergarten" zu bezeichnen.

§ 35

**Leiterinnen, Kindergärtnerinnen und Heilpädagogische Kindergärtnerinnen
in Privatkindergärten**

- (1) Für die pädagogische und administrative Leitung des Privatkindergartens ist eine Leiterin zu bestellen, die die fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 9 nachzuweisen hat:
- (2) Kindergartenerhalter, welche die im Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllen, dürfen die Leitung des Kindergartens auch selbst ausüben.
- (3) Die im Kindergarten verwendete Kindergärtnerin oder Heilpädagogische Kindergärtnerin hat die fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 9 nachzuweisen.
- (4) Der Kindergartenerhalter hat die Bestellung der Leiterin, der Kindergärtnerin oder der Heilpädagogischen Kindergärtnerin sowie jede Änderung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 unverzüglich der Landesregierung anzuzeigen, die deren weitere Verwendung als Leiterin, Kindergärtnerin oder Heilpädagogische Kindergärtnerin innerhalb eines Monats nach Einlangen der Anzeige zu untersagen hat, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 nicht mehr gegeben sind. Die Landesregierung hat die weitere Verwendung einer Leiterin, einer Kindergärtnerin oder einer Heilpädagogischen Kindergärtnerin auch dann zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 später wegfallen; hinsichtlich der Leiterin auch dann, wenn sie den ihr obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 36

Errichtung und Inbetriebnahme eines Privatkindergartens

- (1) Der Erhalter eines Privatkindergartens hat vor Errichtung eines Privatkindergartens um eine Genehmigung der Landesregierung gemäß § 15 anzusuchen.

- (2) Der Privatkindergarten darf nicht in Betrieb genommen werden, wenn sinngemäß die Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 für die Inbetriebnahme nicht erfüllt sind.

§ 37

Erlöschen und Entzug des Rechtes sowie Untersagung des Betriebes eines Privatkindergartens

- (1) Das Recht zum Betrieb eines Kindergartens erlischt

1. mit der Auflassung des Kindergartens durch den Kindergartenerhalter,
2. mit dem Wegfall einer der im § 33 Abs. 2 genannten Voraussetzungen,
3. nach Ablauf eines Jahres, in dem der Kindergarten nicht betrieben wurde,
4. mit der Überlassung des Kindergartenvermögens an eine andere Person in der Absicht, die Kindergartenerhaltung aufzugeben, oder
5. mit dem Tode des Kindergartenerhalters (bei juristischen Personen mit deren Auflösung). Die Verlassenschaft oder die Erben des Kindergartenerhalters dürfen den Kindergarten bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterführen, wenn sie die Rechte und Pflichten des Kindergartenerhalters übernehmen. Die Weiterführung ist der Landesregierung anzuzeigen.

- (2) Sind die Voraussetzungen für die Errichtung und Inbetriebnahme eines Privatkindergartens nicht mehr gegeben, so hat die Landesregierung dem Kindergartenerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden diese innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so ist der weitere Betrieb des Kindergartens zu untersagen.

- (3) Wenn für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Kinder Gefahr im Verzug ist, hat die Landesregierung den Betrieb des Kindergartens ohne weiteres Verfahren zu untersagen.

§ 38

Förderung von Privatkindergärten

- (1) Das Land darf den Erhalter eines Privatkindergartens, wenn dieser von mindestens 14 Kindern besucht wird, fördern.
- (2) Die Förderung kann erfolgen:
 1. durch Ersatz des Personalaufwandes für die erforderlichen Kindergärtnerinnen (Heilpädagogischen Kindergärtnerinnen) einschließlich der Leiterin im Ausmaß des Monatsentgeltes, das für einen Vertragsbediensteten einer Gemeinde in der Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 12 gemäß dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, vorgesehen ist;
 2. durch einen Beitrag zu dem Entgelt der notwendigen Helferinnen im Sinne des § 22 Abs. 4 Z 2.
- (3) Der Förderungsbeitrag des Landes nach Abs.1 ist nach den Bestimmungen des § 22 Abs. 5 im nachhinein flüssigzumachen.

§ 39

Strafbestimmungen

Wer

1. für eine Einrichtung, die nicht den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 entspricht, die Bezeichnung "Kindergarten" führt, oder
2. einen Privatkindergarten ohne Anzeige oder nach Untersagung der Errichtung betreibt oder ohne Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 in Betrieb nimmt oder nach Erlöschen oder Entzug des Rechtes zur Führung eines Privatkindergartens weiterführt, oder
3. für einen Privatkindergarten eine den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechende Bezeichnung führt, oder

4. eine Leiterin, eine Kindergärtnerin oder eine Heilpädagogische Kindergärtnerin, deren weitere Verwendung untersagt wurde, in der Eigenschaft als Leiterin, Kindergärtnerin oder Heilpädagogische Kindergärtnerin weiter beschäftigt, oder
5. als Aufsichtsunterworfener den Pflichten im Rahmen des Aufsichtsrechtes gemäß § 11 zuwiderhandelt, oder
6. die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstattenden Anzeigen unterläßt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 14 Tagen, zu bestrafen.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 40

Übergangsbestimmungen

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehenden Kindergärten gelten als im Sinne dieses Gesetzes errichtet und in Betrieb genommen.
- (2) Bestehende Rechtsverhältnisse, die gemäß § 10 Z. 3 des NÖ Kindergarten-gesetzes 1972 beigestellte und widmungsgemäß verwendete Wohnungen betreffen, bleiben von diesem Gesetz unberührt.
- (3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes beschäftigten Kindergarten-helferinnen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 9 Abs. 9 und 10 weiterbeschäftigt werden. Der Kindergartenerhalter hat jedoch die Kindergartenhelferin für eine Ausbildung gem. § 9 Abs. 10, auf ihren Antrag hin, hiefür vom Dienst freizustellen.

§ 41

Schlußbestimmung

(1) Das Gesetz tritt am 1. 8. 1996 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Kindergartengesetz 1987 außer Kraft.
